

Einzeleistungs-Tarifstrukturvertrag

vom 28. Juni 2018

betreffend

Ambulante Hebammenleistungen (Art. 43 Abs. 5 KVG)

zwischen den Tarifpartnern

a) **Schweizerischer Hebammenverband**

Rosenweg 25 C, 3007 Bern

nachfolgend SHV

b) **Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz**

c/o Geburtshaus Delphys, Badenstrasse 177, 8003 Zürich

nachfolgend IGGH-CH®

Leistungserbringerverbände

und

c) **santésuisse – Die Schweizer Krankenversicherer,**

Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

nachfolgend santésuisse

d) **curafutura – Die innovativen Krankenversicherer,**

Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern

nachfolgend curafutura

Versichererverbände

Handwritten signature and initials in blue ink, including 'bst' and 'me'.

Art. 1 Zweck

¹ Mit vorliegendem Tarifstrukturvertrag vereinbaren die Tarifpartner – auf unbefristete Dauer – eine Einzelleistungstarifstruktur gemäss Art. 43 Abs. 5 des Krankenversicherungsgesetzes. Auf der Basis dieser Tarifstruktur können Tarifverträge bezüglich Taxpunktwert sowie weiterer Regelungen abgeschlossen werden.

² Die Tarifpartner bezwecken im Hinblick auf Art. 59c der Verordnung über die Krankenversicherung die kostenneutrale Einführung und Umsetzung der Tarifstruktur.

Art. 2 Tarifstruktur

Die Tarifpartner vereinbaren die Tarifstruktur für Hebammenleistungen gemäss Anhang 1.

Art. 3 Zeitlicher Geltungsbereich und Inkrafttreten

¹ Die Tarifstruktur tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

² Sie wird für eine unbefristete Dauer vereinbart.

³ Der Vertrag zwischen SHV und dem Konkordat der Schweizerischen Krankenkassierer vom 28. Dezember 1995 (inkl. Anhänge) wird hiermit per 31. Dezember 2018 aufgehoben resp. gekündigt (soweit nicht bereits teilweise ausser Kraft gesetzt).¹

Art. 4 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

¹ Dieser Tarifstrukturvertrag (inkl. Anhänge) ist anwendbar auf dem Gebiet der ganzen Schweiz.

² Dieser Tarifstrukturvertrag (inkl. Anhänge) ist anwendbar für Hebammenleistungen gemäss dem Krankenversicherungsgesetz, welche entweder durch freipraktizierende Hebammen² oder durch Geburtshäuser oder Organisationen der Hebammen³ in Rechnung gestellt werden, die sich anlässlich der Fakturierung mittels einer ZSR-/GLN-Nummer ausweisen.

³ Von Organisationen der Hebammen oder Geburtshäusern angestellte Hebammen müssen die Voraussetzungen gemäss Art. 45 der Verordnung über die Krankenversicherung erfüllen, die von ihnen ausgeführten Leistungen sind mit einer ZSR-/GLN-Nummer zu fakturieren.

⁴ Mit der Anwendung der Tarifstruktur durch einen einzelnen Leistungserbringer oder Versicherer wird der Tarifstrukturvertrag inklusiv Anhänge durch diesen anerkannt.

Art. 5 Monitoring

¹ Die Tarifpartner vereinbaren das nationale Taxpunktvolument sowie die Abrechnungspraxis der Hebammen, der Organisationen der Hebammen und der Geburtshäuser zu überwachen (Monitoring).

¹ Soweit dazu infolge Vermögensübertragung eine Vollmacht der tarifsuisse ag notwendig sein sollte, verpflichtet sich santésuisse, diese auf Antrag beizubringen.

² Auch weil Hebammenleistungen nahezu ausschliesslich von Frauen erbracht werden, wird der Begriff Hebamme verwendet. Ansonsten wird in diesem Vertrag – wo sowohl die weibliche wie die männliche Bezeichnung notwendig wäre – zur besseren Lesbarkeit jeweils die männliche Form verwendet. Sie gilt für beide Geschlechter.

³ gemäss Art. 45a der Verordnung über die Krankenversicherung

² Die Tarifstrukturkommission ist verantwortlich für die Durchführung des Monitorings gemäss Konzept «Monitoring» (Anhang 2) sowie die Unterbreitung konkreter Anträge für eine allfällige Tarifstrukturevision zuhanden der Tarifpartner.

Art. 6 Qualitätssicherung

¹ Die Tarifpartner beabsichtigen, mittelfristig eine zeitgemässe, effiziente und messbare Qualitätssicherung auf vertraglicher Basis im Sinne von Art. 77 KVV einzuführen. Zur Erreichung dieses Zwecks bestellen die Tarifpartner die Arbeitsgruppe Qualitätssicherung, die bis längstens am 31. Dezember 2020 tätig ist.

² Der Rahmenvertrag Qualität (inkl. Qualitätskonzept und -programm) des SHV und santésuisse vom 23. Januar 2002 wird hiermit per 31. Dezember 2020 gekündigt resp. aufgehoben.⁴

³ Jeder Tarifpartner bestimmt (und entschädigt) ein Mitglied der Arbeitsgruppe Qualitätssicherung. Entscheide der Arbeitsgruppe bedingen einen Konsens und können auf dem Zirkulationsweg erfolgen. Im Übrigen konstituiert sich die Arbeitsgruppe selbst.

⁴ Die Arbeitsgruppe Qualitätssicherung entwickelt eine Methode zur Messung der Qualität, welche auf der Messpflicht von Ergebnisqualitätsindikatoren (Leistungs-Outcome) und der transparenten Darlegung der Resultate auf der Ebene einzelner Leistungserbringer basiert. Zudem erarbeitet sie innert zweier Jahre nach Unterzeichnung des Tarifstrukturvertrags einen Entwurf des Qualitätssicherungsvertrags (inkl. Qualitätskonzept, Datenreglement, Auswertungskonzept und Kommunikationskonzept) und unterbreitet diesen den Tarifpartnern.

⁵ Mit der Anwendung der Tarifstruktur werden die jeweils aktuellen Regelungen (Qualitätssicherungsverträge) zwischen den Tarifpartnern dieser Tarifstruktur durch die Anwender der Tarifstruktur anerkannt. Leistungserbringer, die gestützt auf die Tarifstruktur Leistungen erbringen, sind verpflichtet, die gemeinsamen Vorgaben der Tarifpartner betreffend Qualitätsmessung umzusetzen und ggf. einen im Qualitätssicherungsvertrag festgelegten jährlichen Finanzierungsbeitrag, namentlich zum Betrieb einer Datenerfassungsplattform, zu leisten.

Art. 7 Tarifstrukturkommission (TSK)

¹ Die Tarifpartner bestellen eine paritätisch zusammengesetzte Kommission für die Strukturinterpretation, die Tarifstrukturkommission (TSK).

² Die TSK setzt sich mit dem Ziel einer einheitlichen Tarifinterpretation mit allfällig strittigen Auslegungsfragen zu Tarifpositionen resp. entsprechender Abgrenzungen auseinander. Die TSK empfiehlt auf Antrag Lösungen zu abstrakten Interpretationsfragen, die ihr von einem der vier Tarifpartner unterbreitet werden. Die TSK befasst sich nicht mit Sachverhaltsfragen resp. konkreten Einzelstreitigkeiten.

³ Empfehlungen der TSK werden durch die Tarifpartner publiziert. Die TSK ist umfassend, alleine und abschliessend für die Interpretation der Tarifstruktur zuständig. Ihre Empfehlungen gelten ab Publikation für alle Anwender der Tarifstruktur.

⁴ Die Organisation, die Verfahrensabläufe sowie die Finanzierung der TSK vereinbaren die Tarifpartner mittels Anhang 3.

⁴ Soweit dazu infolge Vermögensübertragung eine Vollmacht der tarifsuisse ag notwendig sein sollte, verpflichtet sich santésuisse, diese auf Antrag beizubringen.

Handwritten signatures and initials:
S
bst
Ave

Art. 8 Kündigung

¹ Der Tarifstrukturvertrag gilt unbefristet. Er kann von jedem Tarifpartner mit einer Frist von 6 Monaten per Ende Jahr, erstmals per 31. Dezember 2020 gekündigt werden.

² Erfolgt die Kündigung durch einen einzigen Versicherer- oder Leistungserbringerverband, verpflichten sich alle Tarifpartner, unverzüglich neue Verhandlungen aufzunehmen.

³ Die Kündigung ist den anderen Tarifpartnern schriftlich zuzustellen. Es gilt das Zugangsprinzip, d. h. massgebend ist das Datum des Eingangs der Kündigung (im Briefkasten oder Postfach resp. bei nicht sofort zugestellten Einschreibebriefen: der erste Tag, an welchem das Schreiben abgeholt werden könnte).

⁴ Die Anhänge sind nicht separat kündbar. Sie können jedoch – ggf. unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat – im gegenseitigen Einvernehmen ohne vorangehende Kündigung geändert oder ergänzt werden.

⁵ Das Bundesamt für Gesundheit ist angemessen zu informieren.

Art. 9 Vertragsbestandteile

Als Bestandteile dieser Vereinbarung gelten:

- Anhang 1 Prämisse und Tarifstruktur
- Anhang 2 Konzept Monitoring
- Anhang 3 Reglement der Tarifstrukturkommission (TSK); inkl. Monitoring

Art. 10 Schlussbestimmungen

¹ Dieser Vertrag wird in 6-facher Ausführung ausgefertigt und unterzeichnet. Zwei Vertragsexemplare sind für den Bundesrat und jeweils ein Vertragsexemplar ist für die Tarifpartner bestimmt.

² Dieser Vertrag wird samt Anhängen auf Französisch und Italienisch übersetzt. Als rechtlich massgebend gilt einzig der deutsche Vertragstext.

³ Weder die Tarifpartner insgesamt, noch die Versichererverbände oder die Leistungserbringerverbände unter sich, bilden gestützt auf die vorliegende Vereinbarung eine einfache Gesellschaft.

⁴ Der vorliegende Vertrag gilt als gemeinsames Gesuch um Genehmigung der Tarifstruktur zu Händen des Bundesrates. tarifsuisse ag wird zur administrativen Weiterbearbeitung bevollmächtigt, wobei sämtliche Tarifpartner dem Bundesrat ergänzende Unterlagen zur Dokumentation unterbreiten können, die jeweils vollständig in Kopie auch den anderen Tarifpartnern zuzustellen sind.

Bern, den 21. 6. 18

curafutura – Die innovativen Krankenversicherer



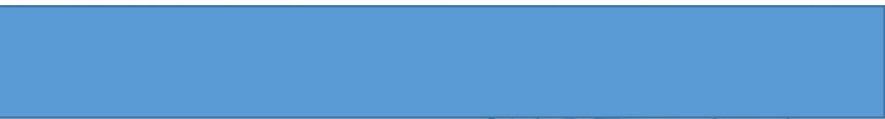
Josef Dittli
Präsident



Pius Zängerle
Direktor

Solothurn, den 28.6.2018

santésuisse – Die Schweizer Krankenversicherer



Heinz Brand
Präsident

Verena Nold
Direktorin

Oberkirch, den

Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz (IGGH-CH®)



Heinz Wyler
Vorstand

Susanne Brodbeck
Leitung Tarifverhandlungen ambulant

Bern, den

Schweizerischer Hebammenverband



Barbara Stocker Kalberer
Präsidentin

Andrea Weber-Käser
Geschäftsführerin

Handwritten signature/initials
bit
Su
me